

Beschluss zur 1. Änderung des G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n s

des Thüringer Landesarbeitsgerichts

für das

Geschäftsjahr 2026

Stand: 09. März 2026



Das Präsidium des Thüringer Landesarbeitsgerichts hat am 5. März 2026 mit Wirkung zum 09. März 2026 für das Jahr 2026 folgende Änderungen des Geschäftsverteilungsplans 2026 beschlossen:

C. II. 4. Erhält folgende Fassung:

4. Die so gereihten Rechtssachen werden in ihren Registern anhand der Verteilisten nach den folgenden Maßgaben verteilt:

Allgemeines:

Steht die alphabetische Reihenfolge der zu verteilenden Rechtssachen eines Registers fest, erfolgt die Vergabe der fortlaufenden Nummer der Registrierung. Bei Streit über die Verteilung entscheidet das Präsidium.

- a) **AR-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 3. Kammer zugeteilt.
- b) **GRLa-Register**
Diese Verfahren werden beginnend mit der 4. Kammer, fortlaufend auf die Kammern 4, 6 und 3 verteilt. Wäre hiernach die Vorsitzende des Herkunftsverfahrens zugleich zuständig für das Güterichterverfahren, wird dieses der nächsten Kammer zugeteilt.
- c) **Oa-Register**
Diese Rechtssachen werden beginnend mit der 1. Kammer fortlaufend auf die Kammern **1, 5 und 6** verteilt. Diese Zuteilung wird über einen Kalenderjahreswechsel fortgeführt.
- d) **Sa-Register**
Die Kammern 3 und **2** bleiben in diesem Register von der Zuteilung ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgt die Verteilung dieser Rechtssachen nach der grundsätzlich festen Zuständigkeit einer Kammer für bestimmte (zweistellige) Endziffern der fortlaufenden Registrierungsnummern nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürAktO-ArbG (z.B.: 1 Sa 01/26, 1 Sa 101/26, 1 Sa 201/26 etc.):

Durchlauf	Kammer 1 100AkA	Kammer 2	Kammer 3	Kammer 4 60 AkA	Kammer 5 50 AkA	Kammer 6 70 AkA
1	01			02	03	04
2	05			06	07	08
3	09			10	11	12
4	13			14	15	16
5	17			18	19	20
6	21			22		23
7	24					25
8	26					

9	27					
10	28					
11	29			30	31	32
12	33			34	35	36
13	37			38	39	40
14	41			42	43	44
15	45			46	47	48
16	49			50		51
17	52					53
18	54					
19	55					
20	56					
21	57			58	59	60
22	61			62	63	64
23	65			66	67	68
24	69			70	71	72
25	73			74	75	76
26	77			78		79
27	80					81
28	82					
29	83					
30	84					
31	85			86	87	88
32	89			90	91	92
33	93			94	95	96
34	97			98	99	00

Ausnahmen von dieser Verteilung:

- (1) Verfahren, die vom BAG nicht an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer (z.B.: 3 Sa 01/26). Verfahren, die vom BAG an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer mit der Zuweisung an die nächst zuständige, nicht vorbefasste Kammer.
- (2) Statistisch bereits erledigte, aber fortzusetzende Verfahren (Wiederaufnahme des Verfahrens nach einem Ruhen oder einer Unterbrechung, Anfechtung eines Vergleichs etc.) behalten ihr bisheriges Aktenzeichen und werden der vorbefassten Kammer zugewiesen.

Echte Wiederaufnahmeklagen nach § 578 ZPO (Restitutionsklagen, Nichtigkeitsklagen) erhaltend hingegen die fortlaufend zu vergebene Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer.

- (3) Rechtssachen, denen ein Verfahren auf Bewilligung von PKH vorangegangen ist, erhalten die zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer.
- (4) Rechtssachen, die von einer anderen Rechtssache getrennt werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, werden aber der

abtrennenden Kammer zugewiesen.

- (5) Wurde eine Rechtssache fehlerhaft erfasst, wird die Erfassung korrigiert. Die Rechtssache wird im richtigen Register der zum Zeitpunkt der Korrektur dort aktuell zu vergebenden Endziffer der fortgelaufenen Registrierungsnummer zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt an die bei anfänglich korrekter Zuweisung zuständige Kammer.
 - (6) War eine Vorsitzende mit dem Spruch einer betrieblichen Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle befasst und wäre sie nach der Endziffer für ein Verfahren zuständig, das die Wirksamkeit oder Auslegung eines solchen Spruchs zum Gegenstand hat, wird das Verfahren mit der zu vergebenden Endziffer der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zugewiesen. Auf die 6. Kammer folgt die 1. Kammer. Das gleiche gilt für Verfahren, die eine Vereinbarung zum Gegenstand haben, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist.
 - (7) Soll eine spruchkörperübergreifende Prozessverbindung nach § 147 ZPO erfolgen, ist für alle verbundenen Verfahren die Kammer zuständig, der das älteste der zu verbindenden Verfahren zugewiesen ist.
- e) **SaGa-Register (inkl. Ta-Sachen nach II.2)**
Diese Rechtssachen werden beginnend mit der Kammer, deren Ordnungszahl auf diejenige folgt, welche im Jahr 2026 vor dem 9.3.2026 zuletzt eine Zuteilung in diesem Register bekommen hat - fortlaufend auf die Kammern 1, 4, 5 und 6 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zu d) analog.
 - f) **SHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt. Verfahren nach § 44b Abs. 4 S. 2 DRiG werden der 4. Kammer zugeteilt.
 - g) **BVL-Register**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, fortlaufend auf die Kammern 1, 4, 5 und 6 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zur Verteilung wie zu d) entsprechend.
 - h) **BVLHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt.
 - i) **TaBV-Register**
Die Zuweisung dieser Rechtssachen erfolgt analog der Zuweisung der Sa-Verfahren (oben d einschließlich der Eingangsfreiheit der Kammern 3 und 2) nach der grundsätzlichen Zuständigkeit einer Kammer für die dort genannten (zweistelligen) Endziffern der fortlaufenden Registrierungsnummern. Es gelten auch die Ausnahmen zu d) analog.
 - j) **TaBVGa-Register (inkl. Ta-Sachen nach II.2)**
Diese Rechtssachen werden - beginnend mit der Kammer, deren Ordnungszahl auf diejenige folgt, welche im Jahr 2026 vor dem 9.3.2026 zuletzt eine Zuteilung in diesem Register bekommen hat - fortlaufend auf die Kammern 1, 4, 5 und 6 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zu d) analog.
 - k) **TaBVHa-Register**

Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt.

- l) **Ta-Register für Beschwerden in ~~Kosten-, Streitwert- und PKH-Sachen (§§ 120a Abs. 4, 124 ZPO)~~**

Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt.

- m) **Ta-Register für alle sonstigen Beschwerden nach § 22 Abs. 1 ThürAktO-ArbG einschließlich Kosten- und PKH-Sachen (§§ 120a Abs. 4, 124 ZPO)**

Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, auf alle Kammern mit Ausnahme der Kammer 3 und 2 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zu d) analog.

E. Inkrafttreten

Der Geschäftsverteilungsplan tritt mit seinen geänderten Bestimmungen zum 09. März 2026 in Kraft.

Erfurt, den 5. März 2026

gez. Engel

gez. Klose

gez. König

gez. Holthaus

zur Kenntnis genommen:

gez. Dr. Werner

gez. Dr. Misselwitz